

Angaben zur Pensionierung

Arbeitgeber	_____	Vertrag-Nr.	_____
Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ/Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Zivilstand/Datum	_____ / _____
E-Mail	_____	Telefon	_____
Nationalität	_____	(Kopie der Niederlassungs-/Aufenthaltsbewilligung beilegen, sofern nicht Schweizer Staatsbürger)	

Angaben zum Ehepartner oder zum eingetragenen Partner

Name/Vorname _____ Geburtsdatum _____

Angaben zu Kindern

Haben Sie Kinder unter 18 bzw. zwischen 18 und 25 Jahren in Ausbildung? ☐ nein ☐ ja, Anzahl _____

Angaben zur Pensionierung und gewünschte Auszahlungsart

Gewünschtes Pensionierungsdatum (frühestens ab Alter 58): _____

☐ **Altersrente** Das vorhandene Altersguthaben wird zu 100 % in Rentenform ausbezahlt. Die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente beträgt:

☐ 60 % (Standard) ☐ 80 % (Kürzung der Altersrente um 10 %) ☐ 100 % (Kürzung der Altersrente um 15 %)

☐ **Kapital** Das vorhandene Altersguthaben wird zu 100 % in Kapitalform ausbezahlt.

☐ **Split**

Kapital	Anteil in % _____	oder CHF _____
Rente	Anteil in % _____	oder mtl. CHF _____
Beispiel:	Kapitalabfindung 40 %, Rest 60 % in Rentenform oder Kapitalabfindung CHF 100'000, Rest in Rentenform oder Kapitalabfindung CHF Rest, Rente mtl. CHF 3'000	

☐ **AHV-Überbrückungsrente:** Ich lasse mich vorzeitig pensionieren und bin an der selbstfinanzierten AHV-Überbrückungsrente interessiert. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Bestätigung

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei einer Kapitalauszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten sind und damit auch alle anwartschaftlichen Ansprüche erlöschen. Zudem bestätige ich, das Merkblatt zur Pensionierung gelesen zu haben.

Datum _____	Unterschrift versicherte Person _____	Unterschrift Ehepartner oder Partner in eingetragener Partnerschaft _____
-------------	--	---

Merkblatt zur Pensionierung

Referenzalter

Das Referenzalter entspricht demjenigen nach BVG bzw. AHV. Das Referenzalter kann im Vorsorgeplan anders definiert werden, muss jedoch zwingend zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Vollendung des 70. Altersjahres liegen.

Vorzeitige Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Bei einem Rentenbezug wird der Umwandlungssatz entsprechend reduziert (siehe Reglement Anhang 1). Die Bestimmungen über das Alterskapital gelten sinngemäss.

Aufgeschobene Pensionierung

Die aktiv versicherte Person kann den Bezug der Altersleistungen bei einer Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus bis zum Ende dieser Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs. Bei einem Rentenbezug wird der Umwandlungssatz entsprechend erhöht (siehe Reglement Anhang 1). Die Bestimmungen über das Alterskapital gelten sinngemäss.

Während einer aufgeschobenen Pensionierung werden die Sparbeiträge, ungeachtet einer abweichenden Formulierung im Vorsorgeplan, zwingend weitergeführt. Dabei wird ohne abweichende Regelung im Vorsorgeplan der im Referenzalter geltende Sparbeitragssatz angewendet.

Während einer aufgeschobenen Pensionierung werden keine Risikobeiträge mehr bezahlt. Der Anspruch auf sämtliche Leistungen erlischt, davon ausgenommen sind die Altersrente mit der von ihr abhängigen Ehegatten-/Lebenspartnerrente und Kinderrenten sowie das Todesfallkapital in Höhe des vorhandenen Altersguthabens nach Abzug des Barwerts der effektiv ausgelösten Hinterlassenenleistungen.

Im Falle des Todes während des Aufschubs wird für die Berechnung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente und Waisenrente die hypothetische Altersrente zum Todeszeitpunkt bestimmt, welche sich aus dem vorhandenen Altersguthaben und dem für dieses Alter gültigen Umwandlungssatz berechnet. Die allgemeinen Bestimmungen zur Ehegatten-/Lebenspartnerrente, der Waisenrente und zum Todesfallkapital gelten sinngemäss.

Teilpensionierung/Teilbezug der Altersleistung

Eine Teilpensionierung ist im Zuge von Lohnreduktion nach dem frühestmöglichen Pensionierungsalter möglich. Die aktiv versicherte Person kann dabei die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.

Beim ersten Schritt der Teilpensionierung muss mindestens 10 % der Altersleistung bezogen werden. Bei jedem Schritt darf der Anteil der bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen, eine Unterschreitung hingegen ist zulässig. Fällt nach einer Lohnreduktion der verbleibende AHV-Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle, muss bei diesem Schritt die ganze Altersleistung bezogen werden.

Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils eine Dauer von mindestens einem Monat liegen. Zwei Schritte mit ganzen oder teilweisen Kapitalbezügen innerhalb eines Kalenderjahrs gelten als ein einziger Schritt. Ist bei einer Lohnreduktion bereits abzusehen, dass der Lohn wieder steigen wird, so kann diese vorübergehende Lohnreduktion nicht als möglicher Teilpensionierungsschritt gewertet werden. Spätere Lohnerhöhungen erheben keinen Anspruch auf Rückabwicklung der Teilpensionierung. Sofern die Teilpensionierung in 3 Schritten erfolgt, akzeptieren viele kantonale Steuerbehörden höchstens 2 Kapitalbezüge. Wir empfehlen Ihnen eine vorgängige Abklärung mit der Steuerbehörde.

Altersrente

Bei Erreichen des Referenzalters bzw. bei jedem vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierungsschritt wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben in eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Die voraussichtliche Altersrente und gültigen Umwandlungssätze können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen.

Alterskapital

Die aktiv versicherte Person bzw. der Invalidenrentner kann unter Einhaltung der Kapitaloptionsfrist ganz oder teilweise anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen. Bei einem teilweisen Kapitalbezug (Mix) werden das vorhandene

Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge proportional reduziert. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Alterskapitals erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartner- und Kinderrenten.

Die Kapitaloption, oder deren Widerruf, ist spätestens einen Monat vor der Entstehung der Ansprüche schriftlich bei der Stiftung einzureichen. Die aktiv versicherte Person bzw. der Invalidenrentner kann 25 % des BVG-Altersguthabens ohne Einhaltung einer Frist als Kapital beziehen.

Bei einer Teilpensionierung ist der Bezug der Altersleistung als Kapitalabfindung in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

Hat die Weiterversicherung bei Stellenverlust nach Vollendung des 58. Altersjahres mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder unter Vorweisen eines amtlichen Personalausweises (Pass, Identitätskarte) sowie dem Familienausweis am Sitz der Stiftung vor den Augen einer mit der Pensionskassenverwaltung betrauten Person zu leisten. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen. Allfällige dadurch entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigung oder Zivilstandsausweis etc.) sind von der versicherten Person zu tragen. Die Stiftung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehegatten nicht beibringt.

AHV-Überbrückungsrente

Aktiv versicherte Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistungen beziehen. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann von der aktiv versicherten Person selbst bestimmt werden. Die AHV-Überbrückungsrente darf nicht höher sein als die volle maximale AHV-Altersrente und bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert.

Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausgerichtet, das zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gegolten hat. Stirbt die versicherte Person vorher, wird die AHV-Überbrückungsrente nur noch an rentenberechtigte Hinterbliebene ausgerichtet.

Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bewirkt eine ab Rentenbeginn wirksame lebenslange Kürzung der Altersrente samt Kürzung der von der Altersrente abhängigen anwartschaftlichen Leistungen und laufenden Kinderrenten. Dabei wird analog den Bestimmungen des Reglements zum teilweisen Kapitalbezug das vorhandene Altersguthaben zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung um die unverzinsten Summe der monatlichen Überbrückungsrenten bis zum AHV-Referenzalter reduziert.

Optionale Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei Altersrenten

Die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente beträgt standardmässig 60 % der laufenden Altersrente. Auf Wunsch der aktiv versicherten Person oder des Invalidenrentners kann diese Anwartschaft erhöht werden. Dies wird über eine lebenslange Kürzung der Altersrente finanziert. Es stehen folgende Optionen zur Wahl:

- Erhöhung der Anwartschaft auf 80 % mit Kürzung der Altersrente um 10 %
- Erhöhung der Anwartschaft auf 100 % mit Kürzung der Altersrente um 15 %.

Die aktiv versicherte Person muss die Wahl einer höheren Anwartschaft vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Falls eine Kürzung der Altersrente ein Unterschreiten der gesetzlichen Mindestleistungen zur Folge hätte, darf die entsprechende höhere Anwartschaft nicht gewählt werden.

Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist die Erhöhung der Anwartschaft nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder unter Vorweisen eines amtlichen Personalausweises (Pass, Identitätskarte) am Sitz der Stiftung vor den Augen einer mit der Pensionskassenverwaltung betrauten Person zu leisten. Allfällige dadurch entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigung etc.) sind von der aktiv versicherten Person zu tragen. Wird die Zustimmung des Ehegatten nicht vor der ersten fälligen Rentenzahlung beigebracht, so entspricht die Höhe der Anwartschaft unverändert dem Standard von 60 %.

Stand 2025